

Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 6 (1926-1927)
Heft: 8

Artikel: Zur Frage der Schwurgerichte. Teil I
Autor: Wanger, R.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-329447>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

haben. Die Arbeiterradfahrer dürften daher ihre Bedenken gegen das Gesetz wirklich zurückstellen. Es wird bei dem schwerfälligen Gang der Gesetzgebung unendlich schwerer fallen, später wieder einmal ein Gesetz mit den gleichen lückenlosen Haftpflichtbestimmungen einzubringen, als die kleinen Bestimmungen über den Kontrollschildzwang durch eine Gesetzesrevision zu entfernen.

Zur Frage der Schwurgerichte.

Von Dr. R. Wagner.

I.

Die Frage der Geschworenengerichte ist seit mehr als 100 Jahren in unzähligen Diskussionen in Parlament und Presse, in Hochschulfälen und an Wirtstischen und auch auf der Straße erörtert worden. Immer wieder hat man sich gerade auch in der Schweiz gefragt, ob sie wirklich für das richtige Funktionieren der Demokratie unentbehrlich seien und ob sie der großen und komplizierten Aufgabe der Beurteilung schwerer Straffälle, die ihnen das Gesetz zuweist, genügen könnten.

Diese Diskussion wird auch heute fortgeführt, auch im Schoße unserer Partei. Von Zeit zu Zeit revidiert irgend ein Kanton oder der Bund sein Strafprozeßgesetz, wobei beinahe jedesmal, wie jetzt für den Kanton Bern, die Geschworenfrage wieder aktuell wird.

Der Sozialdemokratie erwächst dabei die Pflicht, möglichst sachlich und unter tunlicher Ausschaltung bloßer Schlagworte die Tragweite der Einrichtung zu prüfen, d. h. zu untersuchen, ob die ihr zur Zeit ihrer Einführung nachgerühmten Vorteile noch jetzt fortbestehen und durch keine andere Organisation gesichert werden können, und ob sie nach der rechtlichen Seite hin so gestaltet ist, oder gestaltet werden kann, daß durch sie ein Maximum von Sicherheit für die Erreichung des Prozeßzweckes (Erforschung der materiellen Wahrheit und möglichst rechtsgemäße Beurteilung dieses Tatbestandes) geboten wird. Durch seine ökonomische Lage ist ja das Proletariat mehr als jede andere Klasse der Gefahr ausgesetzt, Delikte zu begehen oder unter solchen zu leiden; es hat deshalb ein einschneidendes Interesse an der Vermeidung von Justizirrtümern, mögen sie in Verurteilungen Unschuldiger oder in ungerechtfertigten, sein Rechtsgefühl verlebenden Freisprechungen bestehen.

* * *

Es würde zu weit führen, in diesem Zusammenhang auf die verschiedenen Hypothesen über den Ursprung, das erste Auftreten oder die erste Gestalt der Jury im Altertum oder im Mittelalter einzutreten. Das Geschichtliche ist aber immerhin soweit mit Vorteil heranzuziehen, als dadurch das Verständnis für die Verbreitung des Schwurgerichts und seine Stellung in der ganzen modernen Rechtsorganisation gefördert werden kann.

Im 18. Jahrhundert war das Schwurgerichtsverfahren auf England und seine nordamerikanischen Kolonien beschränkt. Es hatte dort in dem langen Ringen zwischen Despotismus und freier Gesetzlichkeit eine erhebliche Rolle gespielt und eine den Anschauungen und Bedürfnissen sowie dem Charakter der Nation entsprechende Gestaltung gewonnen. Von dort aus verbreitete es sich seit dem Ende des 18. Jahrhunderts über den europäischen Kontinent.

In Frankreich gab es vor der Revolution weder ein einheitliches Strafgesetz, noch ein überall geltendes Strafprozeßgesetz, sondern eine Unzahl von Edikten und Verordnungen, Erlassen der Parlamente, Präzedenzsammlungen und eine unübersehbare Menge mehr oder minder lokaler, sich oft widersprechender, gedruckter, geschriebener oder oft nur mündlich überliefelter Coutumes (Gebräuche, Rechtsgewohnheiten). Daneben wurden noch das römische Recht und die Meinungen der großen international berühmten Juristen des Mittelalters oder der Neuzeit herangezogen. Es wurden auch im Gesetz überhaupt nicht angeführte Delikte angenommen, die vom Richter mit einer Strafe nach Ermessung belegt werden konnten. Dazu kam noch die Idee von der unbeschränkten Macht des Königs, der als Stellvertreter Gottes auf Erden und Urquell des Rechts für keine Rechtshandlung irgendwem verantwortlich sein wollte.

Die Justizpflege war sonach schon lange einer der schwächsten Punkte des alten Regiments. Man warf ihr neben vielem anderen namentlich ihre Härte und ihre Willkür vor. Die Strafen waren unmenschlich; es wurde noch gevierteilt und lebendiges Menschenfleisch verbrannt, häufig gerädert und gehängt und mit dem Schwert enthauptet. Dazu kamen die grauenvollen Verstümmelungen und sonstigen schweren Körper- und Freiheitsstrafen (Galeeren, Kettenstrafen usw.). Die Todesstrafe wurde immer noch für Dinge verhängt, die heute mit Geldbuße oder ganz kurzer Freiheitsstrafe belegt werden oder gar nicht mehr strafbar sind. Das Volksempfinden lehnte sich dagegen auf; die Gebildeten protestierten, die Juristen und Räte hielten sich aber weiterhin an uralte Edikte und Verordnungen und verschimmelte Kommentare. Fast war die Jurisprudenz zu einer Art unheimlicher Geheimwissenschaft geworden.

Noch fast schlimmer als diese Härte wirkte die grenzenlose Willkür. Das Durcheinander von Edikten, Verordnungen, Gebräuchen, Präzedenzfällen gestattete jede Praxis. Bei der Strafausmessung kamen Faktoren zur Geltung, die nach heutigem Empfinden mit der Strafwürdigkeit eines Rechtsbruches nichts zu tun haben sollen (Stand, Stellung, Verwandte, Beziehungen, Staatsraison usw.). Das Volk sah dieser Entartung, die mit der Eigenart des ganzen ancien régime mehr oder minder unzertrennlich verbunden schien, mit Erbitterung zu; es empfand die ganze Justizpflege immer mehr als eine zu seinen Ungunsten wirkende Kriegsmaschine der privilegierten Stände.

Härte und Willkür kennzeichneten vor allem aus auch das damalige Prozeßverfahren. Das altgermanische Akkusationsverfahren in öffentlichem Volksgericht hatte dem

Inquisitionsverfahren schon längst das Feld räumen müssen. Der Inquisitionsprozeß (Untersuchungen verfahren ohne Partierechte des Angeklagten) hatte die Rechte des Angeklagten auf ein Minimum reduziert und wurde von Richtern durchgeführt, auf deren Ernennung das Volk auch nicht den geringsten Einfluß ausüben konnte. Diese Untersuchung war völlig geheim; der Angeklagte war ganz dem Inquirenten ausgeliefert, der ihm durch alle möglichen Kniffe, durch Vorhalt geheim entgegengenommener Denunziationen, geheim aufgenommener Zeugenaussagen, angeblicher Geständnisse Mitschuldiger, durch Fällen und verfängliche Fragen und schließlich durch Freiheitsberaubung, Hunger und Folterqualen raffinierter Art den Schuldbeweis abzuringen strebte.

Es ist denn auch nicht verwunderlich, daß in den Beschwerdeheften, in denen vor der Revolution die drei Stände ihre Klagen anbrachten, die Reform des Justizwesens eine sehr große Rolle spielt.

Eine der wichtigsten Aufgaben der Nationalversammlung (1789 bis 1791) war deshalb die Neuordnung der Strafgesetzgebung und des Strafverfahrens.

In dieser neuen Organisation spielte nun das Schwurgericht eine wichtige Rolle.

Einmal war es als politisches Volkswerk gedacht. Man stellte sich vor, jede Möglichkeit reaktionärer, der Volksfreiheit abträglicher Gesetzesanwendung werde durch das Schwurgericht ausgeschlossen. Es schien der Würde des freien Bürgers zu entsprechen, durch seinesgleichen beurteilt zu werden, und man nahm an, daß durch Volksgenossen die Straftat, ihre Motive und also die Schuld auch am besten beurteilt werden könne. Es sollte verhindert werden, daß die Justizpflege wieder zu etwas dem ganzen Volke fremdartig Gegenüberstehendem, Erstarrtem werden könne. Die Schwurgerichte sollten wie ein auf das frische pulsierende Leben geöffnetes Fenster sein, durch das in die grauen Altenstuben fortwährend neue frische Luft einströmen sollte. Die Rechtspflege blieb Angelegenheit des Volkes, nicht diejenige einer Kunst, die in ganz ganz anderen Abschauungen ergraut und erstarrt war und zur Anwendung des neuen Rechts ohne fortwährenden Anstoß aus dem Volk heraus nicht willig und nicht fähig schien; es konnte, glaubte man, auch nicht ausbleiben, daß durch die Geschworenentätigkeit Bürgersinn und politische Reife des Volkes ganz allgemein gehoben würden.

Noch ein anderer Gedankengang ist zu beachten. Die Gesetzgeber der Revolution wollten die lückenlose Herrschaft der Gesetzesnorm sichern, aber unter Vermeidung unnötiger Härte und Barbarei und unter möglichster Ausschaltung jeder Gefahr für die Unschuld. Man suchte deshalb die Deliktstatbestände möglichst scharf zu fassen, so daß für den Fall, daß alle Merkmale eines solchen Tatbestandes vorlagen, dann, wie man annahm, an dem antisozialen Verhalten des Angeklagten kein Zweifel mehr bestand und er sich nicht beklagen konnte, wenn die auf ihre Sicherheit bedachte Gesellschaft ihn eliminierte. War einmal die Schuld bewiesen, so sollte für Ermessen

und Willkür des Richters kein Raum mehr bestehen; die Nationalversammlung stellte also ein Gesetzbuch mit absoluten Strafdrohungen auf, d. h. ein Delikt wurde ein für allemal mit einer gewissen Strafandrohung belegt, ohne daß ein Minimum und ein Maximum bestimmt wurden. Im Bestreben, die verhaftete Willkür, unter der man so schwer gelitten hatte, auszuschalten, verfiel man also ins andere Extrem, indem man dem Richter jede Bewegungsfreiheit in der Strafausmessung raubte, was in der Praxis bald zu großen Mißständen und Härten führte, indem kein noch so fein abgezirkeltes Gesetzbuch alle möglichen Modifikationen des wirklichen Lebens in seine „Tatbestände“ auffangen kann und jeder Fall eben doch seine besondern Eigenheiten behält, die einer Generalschablone widerstreben. Das Entscheidende für das Schicksal des Angeklagten war bei diesem System noch mehr als bei irgend einem andern die Beurteilung der Schuldfrage. Man suchte für ihre richtige Beantwortung also möglichste Garantien zu schaffen. Man glaubte dies zu erreichen, indem man für schwere Fälle die Beantwortung der Schuldfrage den Geschworenen übertrug und ihnen zur Pflicht machte, sich dabei nur an ihre innerste, aus freier Würdigung der öffentlichen Verhandlung gewonnene Überzeugung zu halten. Man schaltete dadurch den Einfluß irgendwelchen geheimen Materials aus, übertrug die Entscheidung unbescholtenen und lebenserfahrenen Volksgenossen unter Vermeidung (wie man hoffte) aller formaljuristischen Spitzfindigkeiten und unter starker Reduktion des Einflusses des Berufsrichterstandes, gegenüber dem man nach seinen vorrevolutionären Leistungen nun einmal ein unbesiegbares Misstrauen hatte, und wohl auch nicht ganz mit Unrecht, indem diese von einer ganz andern Weltanschauung ausgehenden Leute kaum in der Lage waren, das neue Recht zu erfassen und anzuwenden. Die heutige deutsche Republik machte ja in den letzten Jahren nach dieser Richtung hin sehr schmerzhliche Erfahrungen.

Es ist auch nicht zu übersehen, daß die einzige damals bewährte, die Postulate der Offentlichkeit, Mündlichkeit und Unmittelbarkeit weitgehend verwirklichende Organisation eben die Jury war. Sie ging nach ihrem Grundsatz auf altdeutsche Überlieferungen zurück und hatte sich in dem Lande, dessen Grundsätze und Einrichtungen damals für die Neuordnung der Verhältnisse weitgehend als Muster dienten (England), in jahrhundertlanger Übung bewährt.

Es ist deshalb kaum gerecht, wenn man den Gesetzgebern der Revolution den Vorwurf kritikloser Übertragung einer fremden Einrichtung macht, oder annimmt, sie haben bei der Einführung der Jury eine Rache- oder Vergeltungsjustiz gegenüber den Privilegierten beabsichtigt. Ihr Vorgehen ist unter Berücksichtigung ihres Ziels, der bisher vorliegenden Erfahrungen und der zur Verfügung stehenden Mittel als überlegt und den Umständen angemessen zu bezeichnen. Damit ist aber nicht gesagt, daß in dem damals gefundenen, aus den Zeitverhältnissen heraus begreiflichen Rechtsverwirklichungsmittel nun auch das letzte Wort für ganz veränderte Umstände gesagt worden sei.

In der Schweiz kam das alte System im Jahre 1798 mit dem Einmarsch der Französen zu Fall. Die helvetische Republik wurde eingerichtet, kam aber während der drängvollen Jahre ihres Bestehens nie zu ruhigem, organischem Ausbau ihrer Einrichtungen. Auch sie betrachtete es mit Recht als eine ihrer wichtigsten Aufgaben, die Justizpflege, deren Missstände schon vor 1798 z. B. in Bern zu allerdings meist nicht realisierten Reformprojekten geführt hatten, gegenüber der föderalistischen Zersplitterung und Machtlosigkeit auf einheitlicher Grundlage zu organisieren. Es kam ein Strafgesetzbuch heraus, das im ganzen sich als eine Nachahmung, ja eine wörtliche Übertragung des französischen Code pénal von 1791 darstellt, das also im ganzen große Fortschritte brachte, aber allerdings auch die Schwächen seines Modells, namentlich die absoluten Strafandrohungen, aufwies. Für die leichteren Delikte kam es zu keiner neuen Regelung; man war also auf das alte Recht angewiesen, was zu großen Schwierigkeiten und Wirrnissen führte. Die Männer der Helvetik erkannten nun aufs beste, daß zu den neuen Verhältnissen, zu der neuen Strafgesetzgebung eigentlich auch eine den gleichen liberalen Geist aufweisende Regelung des Strafverfahrens zu treten hätte. Aus den gleichen Erwägungen heraus wie die Franzosen kamen auch sie auf die Idee des Schwurgerichts. Es liegt hierüber ein begeistertes, schwungvolles Gutachten des verdienstvollen Staatsmannes, Volksführers B. F. Ruhn vor, das in den Räten diskutiert wurde (Strickler A. S. IV, 415 ff., 1126 ff.). Zur Ausführung gelangte das Projekt bei den scharfen Parteikämpfen und den fortwährenden Putschversuchen nicht. In Frankreich kam dann Napoleon I. ans Ruder, zuerst als erster Konsul, dann als Kaiser; unter ihm kam im Jahre 1808 der „Code d'instruction criminelle“, das Modell so vieler auch schweizerischer Gesetze über das Strafverfahren zustande. Die Schwurgerichte, deren Verwendungsmöglichkeit und Anpassungsfähigkeit sein scharfer politischer Blick wohl erkannt haben möchte, so daß ihm vor ihrem demokratischen Charakter nicht so bange war, wurden beibehalten; auch die Revolution hielt es für möglich und angemessen, sich damit abzufinden.

In der Schweiz wurde die Schwurgerichtsfrage erst wieder in der Regenerationssperiode (1830 bis 1848) praktisch, in jener lebhaft bewegten, geistig angeregten Zeit, in der das Bürgertum unter mancherlei Wechselseitigkeiten den Sieg der politischen Demokratie in den Kantonen und zuletzt auch in dem neu geordneten Bundesstaat erkämpfte.

Die Ereignisse in den Nachbarstaaten waren hiefür von größter Bedeutung. In Paris wurde durch die Julirevolution des Jahres 1830 das dem Absolutismus zuneigende, auf die alten privilegierten Stände sich stützende Königtum der älteren bourbonischen Linie niedergeworfen und unter dem Bürgerkönig Louis Philippe von Orleans die Herrschaft der ökonomischen Oberherrschaft der Bourgeoisie begründet. Belgien machte sich frei. In Polen und Italien brachen Aufstände

aus, auch in Deutschland, wenn auch in harmloser Form. Ganz Europa geriet in eine lebhafte Bewegung.

Auch die deutsche Wissenschaft, von der unser sich weizelerisch es Geistesleben schon damals so stark beeinflußt wurde, zeigte ein neues Gesicht. Während der Restaurationsperiode hatten Historismus und Romantik sich in das weihrauchdurchströmte Düster alter Kirchen versenkt, manchen für immer wertvollen Aufschluß über das organische Werden der bestehenden Kultur gebracht, aber nach anfänglicher Verherrlichung des großen freidenkenden Individuums dann mehr und mehr eine ganz konservative, die Forderungen der Revolution ablehnende politische Theorie aufgestellt. Unter dem Eindruck der Weltabgewandtheit dieser Theorien, die der raschen Aenderung der sozialen Struktur der Gesellschaft und der Produktionsverhältnisse nicht entsprachen, kamen die Ideen der französischen Revolution über die vernünftige Organisation der Gesellschaft wieder zu zahlreichen und sehr rührigen Vertretern, teilweise sogar an deutschen Hochschulen. An die Stelle der andachtsvollen, teilweise mystischen Versenkung in die den Blick gefangen haltende Zauberpracht des Mittelalters trat wieder der „schniedend scharfe Luftzug“ der modernen Verstandeskultur. Der Junghegelianismus trat auf den Kampfplatz, der auch für Staats- und Rechtsorganisation sehr radikale Forderungen aufstellte.

Was speziell die Jury anbetrifft, so hatte schon Hegel selbst, der philosophische Führer der damaligen Generation, in seinen Grundlinien der Philosophie des Rechts dazu Stellung genommen mit folgender Erklärung über die Trennung der Tat und Rechtsfrage:

„In dem Geschäfte des Rechtsprechens als der Anwendung des Gesetzes auf den einzelnen Fall unterscheiden sich die zwei Seiten: 1. Die Erkenntnis der Beschaffenheit des Falles nach seiner unmittelbaren Einzelheit die Reflexion als Bestimmung der Handlung, nach ihrem substanzialen verbrecherischen Charakter. 2. Die Subsumtion unter das Gesetz der Wiederherstellung des Rechts (Strafe). Die Entscheidungen über diese beiden verschiedenen Seiten sind verschiedene Funktionen.“ Die erste könne von jedem gebildeten Menschen, die zweite nur vom Richter vollzogen werden (§§ 225 bis 228, Seite 220 ff.).

(Fortsetzung folgt).